

Heriberti³⁵⁾ erzählt er auch hier, daß der Erzbischof auf der Suche nach einem dafür geeigneten Ort von der Jungfrau Maria in einer Traumvision nach Deutz gewiesen wurde, und er betont mit Nachdruck, daß Maria dem Erzbischof im Traum geboten hatte, den ganzen Ort für dieses Werk, für den Klosterbau räumen zu lassen: *Tuitiense castrum petens locum eundem mundari precipe*. Keine Wohnstätte für Weltleute sollte darin bleiben. Denen, die innerhalb des Kastells wohnten, wies der Erzbischof Wohnungen außerhalb an der Mauer zu; und Rupert bemerkt dazu: noch heute wissen das nicht wenige Leute und können es bezeugen, vor allem die Nachkommen jener, die diese Benefizial-Häuser bewohnen und unter das Recht und Gebot des Klosters gehören (*ad huius ecclesie ius dominationemque respicientes*).

Von Rechts wegen nach dem Willen des Stifters sollte also dem Kloster Deutz der ganze Raum des alten, nun zerstörten Kastells gehören, damit Gerechtigkeit und Heiligenverehrung herrsche, wo einst Sünde und Götzendienst hauste, wie die Jungfrau Maria dem Erzbischof Heribert im Traum gesagt hatte. Diesem Nachweis dient das ganze „historische“ Kapitel 8: *Debuerat enim totum castelli huius spacium esse legale sanctum*, unveräußerlich wie alles, was einmal Gott geweiht wurde und als geheiligter Besitz zum Recht der Priester gehört (nach Levit. 27, 28 und 21, dem Prinzip alles kirchlichen Eigentums-Anspruchs). Daran wird zu Beginn des nächsten Kapitels nochmals erinnert, und es bleibt ein Grundmotiv der ganzen weiteren Schrift.

Dieser Anspruch seines Klosters auf das ganze Kastell Deutz steht in vollem Einklang mit dem überlieferten Text der (nicht im Original erhaltenen) Urkunde Erzbischof Heriberts von Köln³⁶⁾, in der er dem von ihm gegründeten Kloster bei der Weihe seiner Kirche am 3. Mai 1019 (oder 1020?) nicht nur *ipsum monasterii claustrum cū claustrali-bus in circuitu positis officinis* übertrug, sondern auch *ipsum castrum Divitensium, turres videlicet ac interturria cum fossato in circuitu et omnia infra ambitum* mit der ausdrücklichen Bestimmung, *ut nulla unquam extrinsecus posita secularis potentia vel aliqua persona licet sublimis et magna de reliquo qualibet occasione seu violentia aliquid in eodem castro suo iuri ascribere audeat vel ad inhabitandum usurpare presumat, sed ut ditioni fratrum per omnia sit mancipatum et proprietas eius solum abbatem respiciat. Ita enim libere et absolute*

³⁵⁾ Ähnlich schon in Lantperts Vita s. Heriberti, MG. SS. 4, 746, und in Ruperts Überarbeitung, Migne, PL. 170, 404.

³⁶⁾ S. o. Anm. 12.